

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 159 - 159

Prozessuale Wirksamkeit der Eidesunfähigkeit, welche nach zuerkanntem Reinigungseide eingetreten ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Prozessuale Wirksamkeit der Eidesunfähigkeit, welche nach zuerkanntem Meineid eingetreten ist.

Der Kläger hatte in einem Injurienprozesse über den Klaggrund halben Beweis erbracht und würde zum Erfüllungseide gelassen worden sein, wenn er von der die Injurie betreffenden Thatsache eigenes Wissen gehabt hätte; es wurde deshalb dem Beklagten der Meineid aufgetragen. Ehe es zu dieser Eidesleistung kam, war der Beklagte wegen fortgesetzten Verbrechens der Verleitung zum Meineid in eine Arbeitshausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und zur Ableistung eines Eides für immer unfähig erklärt worden. Es entstand daher die Frage, welche Wirkung die in Folge einer strafrechtlichen Verurtheilung eingetretene Eidesunfähigkeit desjenigen Streittheiles habe, welchem rechtskräftig der Meineid aufgetragen wurde.

Diese Frage wurde bereits in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 22. Dezember 1857 Reg.-Nr. 768⁵⁶/₅₇ (Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 44) dahin entschieden, daß der verschuldeten Eidesunfähigkeit des Beklagten die rechtlichen Folgen der Eidesverweigerung beizumessen seien. Derselbe Grundsatz wurde in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 4. Oktober 1861 Reg.-Nr. 1438⁶⁰/₆₁ in Anwendung gebracht.

S.

der desfalligen Rechtsverhältnisse nicht zulässig erscheinen dürfte. Vgl. Art. 36 und 38 und B. ö. Z. I a. a. O. S. 217 Nr. 4 Abs. 1. St.